

enden mit Freispruch (Begründung: Notwehr/Putativ-Notwehr), allenfalls mit der Verurteilung zu einer Geld- oder geringen Bewährungsstrafe wegen Fahrlässigkeit. Die Todesschützen können sich regelmäßig hinter das Schutzschild der Amsautorität zurückziehen, ihnen werden nach der Tat Sonderrechte eingeräumt (Fürsorgepflicht), und nicht selten nimmt die Exekutive prägenden Einfluß auf die Ermittlungen (in denen die Polizei praktisch in eigener Sache tätig wird) sowie auf die anschließenden Strafverfahren, in denen meist die Polizeiversion triumphiert. All dies führt zu einer relativen Sanktionsimmunität. Untersuchungen jedenfalls belegen,

daß eine unabhängige Kontrolle in diesem Bereich polizeilich-finalen Handelns nur recht selten stattfindet.

Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Buchautor und parlamentarischer Berater. Nebenklage-Vertreter in den genannten Strafverfahren zusammen mit den Anwälten Eberhard Schultz (Halim Dener), Wolf-Dieter Reinhard und Martin Lembke (Oliver Neß). In seinem neuesten Buch »Polizei im Zwielicht – Gerät der Apparat außer Kontrolle?« (Campus 1996) werden u.a. der Mißhandlungsfall Neß und der polizeiliche Todeschuß gegen Halim Dener ausführlich behandelt.

staatlichem Schutz rechnen. Dies würde aber unter Umständen hohe Kosten mit sich bringen, insbesondere wenn eine neue Identität und eine Übersiedlung des Zeugen und eventuell seiner Familie ins Ausland die Folge seien. Der Justizminister Hirsch Ballin erklärte sich letztendlich bereit, einen Reformvorschlag über die Kronzeugenthematik zu entwerfen. Dazu kam es aber nicht, da er zurücktrat; für ihn kam Justizministerin Sorgdrager ins Amt. Diese schob alle Gesetzesentwürfe, die in Bezug auf organisierte Kriminalität in Behandlung waren, auf, um den Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses »Van Traa« über besondere Ermittlungsmethoden abzuwarten. Der Bericht wurde für Anfang 1996 erwartet.

Eine Kronzeugenregelung wäre in den Niederlanden Neuland. Bis jetzt gibt es weder eine gesetzliche Basis noch eine gefestigte Rechtsprechung dazu. Der Hoge Raad als höchstes niederländisches Berufungsgericht hat sich nur einmal zu dem Thema »Kronzeugen« geäußert. In diesem Fall (vom 15.2.1994) hatte der Richter der niederländischen Inselgruppe in der Karibik, also der Richter der niederländischen Antillen, für den »Gebrauch« von Kronzeugen drei Voraussetzungen festgelegt: Erstens die Unmöglichkeit ein Verbrechen auf andere Weise aufzuklären, zweitens die Wichtigkeit eines unbescholtenen Rufs der Polizei und drittens die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage. Der Hoge Raad bestätigte dies. Dieses Urteil hatte aber keineswegs zur Folge, daß der »Kronzeuge« seitdem ohne weiteres in Strafverfahren und in allen möglichen Situationen eingesetzt wurde. Dieses Urteil läßt nämlich den Einsatz von Kronzeugen nur in Situationen zu, in denen eine außergewöhnliche Gefahr gegeben ist, nicht aber in anderen Situationen.

Anfang April 1996 folgte dann vor dem Amsterdamer Bezirksgericht ein Strafverfahren mit einem kriminellen Zeugen, dem im Austausch für seine Aussage Versprechungen gemacht wurden. Der »Deal« sah in diesem Fall folgendermaßen aus: Der Zeuge sollte zwar aufgrund seiner Aussage durch die niederländische Staats-

anwaltschaft verfolgt werden, es wurde ihm aber versprochen, daß eine eventuelle, vom Richter aufgelegte Strafe, nicht verbüßt werden müßte. Die Staatsanwaltschaft mußte vor der Durchführung dieses Handelns die Details der zentralen Prüfungskommission für besondere Ermittlungsmethoden zur Zustimmung vorlegen. Auch der General-Staatsanwalt in Sachen organisierter Kriminalität mußte seine Zustimmung geben. Dieses Verfahren wirbelte viel Staub auf, da es das erste war, in dem das Justizministerium die Details eines Deals mit einem Kriminellen öffentlich bekannt machte. Die Justizministerin betonte, daß keine strafrechtliche Immunität versprochen wurde, und daß eine Geldstrafe durchaus auferlegt werden könne sowie eventuell widerrechtlich erlangte Vorteile abgeschöpft werden könnten. Das Urteil steht noch aus.

Die Frage, ob Kronzeugen und Absprachen mit Kriminellen im niederländischen Strafprozeßrecht zulässig sind, reicht bis zu den Grundprinzipien des niederländischen Strafprozesses. Der Hoge Raad hat in seinem Urteil deutlich gemacht, daß er den Gebrauch der Aussagen von Kronzeugen in manchen Situationen selbstverständlich fände. Deswegen wäre es meiner Meinung nach wichtig, daß der Gesetzgeber sich zu dieser Frage prinzipiell äußert, bevor sich der Kronzeuge in der Rechtsprechung einen festen Platz erobert.

Die bedeutendsten verfassungsrechtlichen Fragen sind hierbei erstens, ob das Institut des Kronzeugen mit dem geltenden niederländischen Straf- und Strafprozeßrecht in Einklang steht und zweitens, ob nach geltendem Recht das Verraten von anderen Personen ein Grund für Straffreiheit oder Strafverminderung sein darf. Im Prinzip darf die niederländische Staatsanwaltschaft Verdächtigen, die ihre Mitarbeit bei den Ermittlungen im gleichen oder in anderen Strafverfahren angeboten haben, Vorteile in dem Sinne, daß diese Kooperation mit einer Straf- oder Anklagemilderung belohnt wird, in Aussicht stellen. Auch verletzt eine Zusage der Nicht-Verfolgung, wenn es sich um den Verdacht von minderen Delikten handelt,

NIEDERLANDE

Die Justiz als »Dealer«?

Im Kampf gegen die »organisierte Kriminalität« wird in den Niederlanden erstmals die Kronzeugen-Regelung diskutiert. Eine rechtspolitische Debatte ist entflammt.

Ingrid W.D.M. van de Reyt

Die niederländischen Justizbehörden als »Dealer«?

Der Rechtsausschuß der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments hat am 23.3.1993 mit den Ministern für Justiz und Inneres über das Aktionsprogramm der Regierung, »Die organisierte Kriminalität in den Niederlanden. Drohungsbild und Vorgehensweise«, diskutiert. Während dieser Arbeitstagung schlug ein Abgeordneter der Arbeiterpartei vor, auch in den Niederlanden eine Kronzeugenregelung einzuführen. Man erhoffte sich, durch das Versprechen einer Verringerung oder sogar eines Erlasses der Strafe und Schutz seines Lebens, eine Person aus dem kriminellen Milieu dazu

zu bringen, gegen andere Beweise zu liefern. Der damals amtierende Justizminister Hirsch Ballin lehnte diesen Gedanken zwar nicht ab, hatte aber Bedenken hinsichtlich der Anständigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Effektivität von Kronzeugen. Im Dezember 1993 fand ein weiteres Arbeitsgespräch mit dem Rechtsausschuß statt, in dem der Justizminister kaum noch Bedenken gegen eine Einführung einer Kronzeugenregelung äußerte. Er meinte, daß eine derartige Regelung notwendig sei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Zusammenarbeit mit der Justiz solle aber nicht mit Straferlaß belohnt werden, sondern mit Strafverminderung. Daneben könne der Kronzeuge mit

nicht ohne weiteres das »Fair-trial-Prinzip« und die anderen Prozeßprinzipien. Das geltende Opportunitätsprinzip bietet der Staatsanwaltschaft den nötigen Ermessensspielraum. Es gibt jedoch Kontrollmechanismen; hierzu gehört unter anderem die Möglichkeit für Bürger, die direktes Interesse an einer Verfolgung nachweisen können, eine solche bei dem Gerichtshof zu erzwingen (Art. 12 nStPO). Letzteres bedeutet, daß die Polizei und die Justizbehörden einem Kriminellen nie eine einhundertprozentige Zusage geben können, auf Strafverfolgung zu verzichten.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten wird oft gesagt, daß die niederländische Strafprozeßordnung besonders wenig kontradiktorisch sei. Deswegen würde es wohl kaum gelingen, effektiv die Risiken, die bei dem Gebrauch von Kronzeugen entstehen, zu bekämpfen. Nur wenige Länder erlauben in ihrem

Strafprozeß beispielsweise in ähnlich weitgehender Art wie die niederländische Strafprozeßordnung, den Gebrauch von anonymen Zeugenaussagen. Dies sind Aussagen von Zeugen, deren Identität während und auch nach dem Verfahren nicht aufgedeckt wird. Kronzeugen treten häufig als anonyme Zeugen auf.

Anfang Februar 1996 überreichte schließlich der parlamentarische Untersuchungsausschuß »van Traa« der Zweiten Kammer seinen knapp 5000 Seiten umfassenden Endbericht. Nach dem Bericht dieses Ausschusses hat die organisierte Kriminalität in den Niederlanden keinen allzu großen Einfluß auf das Funktionieren der demokratischen Organe. Deswegen spreche alles dafür, eine Kronzeugenregelung nicht ins niederländische Strafprozeßrecht einzuführen. Als äußerste Möglichkeit des niederländischen Rechtsstaats schlug der Ausschuß Absprachen

mit Kriminellen, eventuell zusammen mit einem Zeugenschutzprogramm, aber nur in bestimmten Situationen, vor. Übereinkommen mit Kriminellen können die Aufklärung der organisierten Kriminalität manchmal erheblich vereinfachen. Als Ziel und Zweck eines »Deals« mit Kriminellen sieht der Ausschuß es, eine für den Richter nachprüfbare Zeugenaussage zu erhalten; allerdings im Tausch für eine Gegenleistung seitens der Staatsanwaltschaft. Der Ausschuß empfiehlt, diese Hilfe bei der Aufklärung von schweren Verbrechen gesetzlich zu regeln, wobei der Staatsanwalt das Kolleg der fünf niederländischen General-Anwälte um seine Zustimmung zu bitten hätte. Deals wären nur dann zulässig, wenn sie als ultima ratio bei der Aufklärung von Fällen eingesetzt werden, die entweder der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind oder die sich gegen das Rechtsgut Leben richten. Die

erhaltenen Informationen müssten wesentlich für die Aufklärung und den Beweis dieser Verbrechen sein. Immunität als Gegenleistung soll verboten sein, Ausschluß der Strafverfolgung nur in den Fällen zulässig, in denen ohne eine solche Absprache mit dem kriminellen Zeugen der Fall nicht aufgeklärt werden könnte. Dem Zeugen kann nach den geltenden Regeln eine Geldsumme gezahlt werden oder auch eine niedrigere Strafe im Aussicht gestellt werden. Der Staatsanwalt muß dies in seiner Anklage offenlegen. Auch eine Milderung des Vollzugs käme in Betracht.

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen: Die Karten können noch neu gemischt werden!

*Ingrid W.D.M. van de Reyt, LL.M.,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg*

Winfried Hassemer/Klaus Peter Möller

25 Jahre Datenschutz

Bestandsaufnahme und Perspektiven

Ein Vierteljahrhundert Datenschutz in Hessen: Das erste Hessische Datenschutzgesetz von 1970 war nicht nur das erste Gesetz seiner Art in der Bundesrepublik, sondern hatte eine weltweite Pionierfunktion.

Die in diesen Band aufgenommenen Beiträge beleuchten das Gesetz unter dem Blickwinkel eines Vor- und Leitbilds zur theoretischen und praktischen Entwicklung eines Menschenrechts auf Schutz der persönlichen Daten.

Der rasante technische Fortschritt auf dem Gebiet der neuen Technologien – Multimedia, weltweite Kommunikation z.B. auf dem INTERNET oder die stürmische Verbreitung der Datenverarbeitung in privater Hand mit dem Personalcomputer – zwingt die Datenschutzbeauftragten zur Entwicklung neuer Konzeptionen. Das 1995 veranstaltete 4. Forum Datenschutz, dessen Vorträge und Diskussionen dieser Sammelband wiedergibt, hat daher auch eine Fülle von Ideen entwickelt, die sich – auf der Basis überkommener Traditionen – zu einem neuen Konzept des Datenschutzes zusammenfügen.

1996, 80 S., brosch., 28,- DM, 204,- öS, 26,- sFr; ISBN 3-7890-4123-8
(Forum Datenschutz, Bd. 4)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**
76520 Baden-Baden